

(2) Die Stadt Bad Iburg kar us besondorom Anlaß das Betreten eines Friedho, der einzelner Friedhols- teile vorübergehend untersagen.

§ 4

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Fried- holspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zuge- lassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Be- stattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder Ein- willigung der Stadt Bad Iburg gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Toten- zettel,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ab- zuladen,
 - h) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen.
- Die Stadt Bad Iburg kann Ausnahmen zulassen, so- weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ord- nung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestat- tung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Stadt Bad Iburg, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

(1) Friedhofsärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Be- statter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsstand, der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bad Iburg.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zu- verlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Rege- lungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusam- menhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuld- haft verursachen.

(4) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Bad Iburg die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Bad Iburg anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. 10. 1964 - Nieders. GVBl. S. 163 - geforderten Unterlagen beizulegen.

(2) Die Stadt Bad Iburg setzt Ort und Zeit der Bestat- tung fest.

§ 7

(1) Die Särge müssen festgelegt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbarom Ma- terialien hergestellt sein, soweit nicht anderes aus- drücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahme- fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bad Iburg bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

(1) Das Ausheben und Verräumen der Gräber veranlaßt die Stadt Bad Iburg.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Gräber sind so auszuheben, daß sich die Ober- kante des Sarges bei einer Tiefenbeisetzungs mindestens 1,50 m, in den übrigen Fällen 0,90 m und bei Urnen 0,50 m unter der Erdoberfläche (ohne Hügel) befindet.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (z. B. Grab- mauer, Fundamente, Steinplatten, Bepflanzungen) vor dem Ausheben eines Grabes entfernen zu lassen. Sor- fern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör entfernt werden muß, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Bad Iburg zu erstatten.

§ 9

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen aus wichtigem Grunde mit Einwilligung der Stadt Bad Iburg umgebettet werden. Abweichende gesetzliche Vorschriften und § 2 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit Einwilligung der Stadt Bad Iburg in beglei Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antraosbe- rechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/Ur- neneinzelgrabstätten jeder Angehörige im Sinne des § 13 Abs. 8 des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Urnenwahlgrab- stätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Bad Iburg durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbet- tung.

(6) Die Kosten der Umbettung und die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ent- stehen, hat der Antragsteller der Stadt Bad Iburg zu ersetzen.

(7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder ge- hemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Iburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung er- worben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber),
 - b) Wahlgrabstätten.
- Wegen der geringen Zahl werden für Urnen keine be- sonderen Gräbelder ausgewiesen. Urnen werden in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungs- rechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Körpererbestat- tungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach be- legt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte ist nicht zu- lässig.

(2) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,00 m mit einem 0,75 m breiten Weg zwischen den Grabreihen. Breite 1,00 m mit einem 0,25 m breiten Zwischenweg zwischen den einzelnen Gräbern. Grabfläche (Netto) 1,00 x 2,00 m. Für Kinder bis 5 Jahren einschl.: Länge 1,00 m mit einem 0,50 m breiten Weg zwischen den Grabrei- hen. Breite 0,50 m mit einem 0,25 m breiten Zwischen- weg zwischen den Gräbern. Grabfläche (Netto) 1,00 x 0,50 m.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vor- her öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem be- treffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererbestat- tungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungs- zeit) verliehen wird. Der Erwerb ist grundsätzlich nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Die Wahlgrabstätten werden in der Reihenfolge der Bele- gung vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aus- handlung der Verleihungsurkunde.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht wie- dererwerben. Der Inhalt des Nutzungsrechtes und die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmun- gen, die bei Aushandlung der Verleihungsurkunde gel- ten. Die Gebühren sind die gleichen wie beim Erster- werb. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahl- grabstätten als Einfach- oder Tiefgrab. In einem Ein- fachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Einfachgräber sind unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit nur mit Einwilligung der Stadt Bad Iburg zulässig.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine wei- tere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungs- zeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht min- destens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wie- dererworben worden ist.

(5) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
für 2 mögliche Beisetzungen über- einander 2,50 x 1,25 m
für 4 mögliche Beisetzungen über- einander 2,50 x 2,50 m

für 6 mögliche Beisetzungen über-
einander 2,50 x 3,75 m
für 8 mögliche Beisetzungen über-
einander 2,50 x 5,00 m
Größere Grabstellen können nur in besonderen Fällen
vergeben werden.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige
Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls
er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln
ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur
stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht
überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die
Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.

(8) Schon bei der Verleihe des Nutzungsrechtes soll der
Erwerber für den Fall seines Abblebens aus dem in Satz 2
genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch
einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Abbleben
keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nächstehender Reihenfolge auf die Angehörigen
des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn
Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die Kinder,

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung
ihrer Väter oder Mütter,

d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,

f) auf die nicht unter a)–e) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß
der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren
älteste Person Nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8
Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu
der vorherigen Einwilligung der Stadt Bad Iburg.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Absatz 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der
Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen
das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege
der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an unbeflegten Grabstätten kann
jederzeit an unbeflegten Grabstätten erst nach Ablauf
der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

(14) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den
Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte
Gebühr unter Berücksichtigung der verbliebenen, auf
volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurück-
erstattet.

(15) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 14

(1) Aschen dürfen in Wahlgrabstätten und Reihengräbern
beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für den Parkfriedhof – §§ 16 und 24 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte auf einem städtischen Friedhof mit oder ohne Gestaltungsverschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, findet die Bestattung auf dem Parkfriedhof statt.

VI. Grabmale

§ 16

(1) Ein Grabmal auf dem Parkfriedhof muß in allen seinen Teilen einfach, harmonisch und künstlerisch gestaltet sein. Es muß sich dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen. Für jede Grabstelle ist nur ein stehendes Grabmal oder eine liegende Grabplatte zugelassen. Steingrabmale dürfen nur aus Naturstein bestehen und sind aus einem Material herzustellen. Sichtbare Sockel sind bei Grabmalen aus Stein nicht zugelassen. Lediglich bei Metall- und Holzgrabmalen sind kleine Sockel zugelassen. Sie bedürfen der Einwilligung der Stadt Bad Iburg. Die Oberfläche der Grabmale ist stufenmäßig und werkstoffgerecht zu bearbeiten. Der Stein darf von der Bearbeitung her keine Rückseite aufweisen, d. h., er ist allseits gleichmäßig zu bearbeiten. Die Oberfläche darf nicht geschliffen, poliert, geölt oder gestrichen sein. Die Schrift ist so zu arbeiten, daß sie gut lesbar ist, sie darf weder geölt noch vergoldet sein. Kunststein (z. B. Beton) und Spaltsteine sind nicht zugelassen.

(2) Grabmalgrößen bei Erdbestattungen:

1. Stehende Grabmale

a) Kinderreihengräber

Die Maximalhöhe beträgt 70 cm. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muß zwischen 3 : 1 und 2 : 1 liegen. Die Stärke darf 12 cm nicht unterschreiten.

b) Erwachsenenreihengräber

Die Maximalhöhe beträgt 90 cm. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muß zwischen 3 : 1 und 2 : 1 liegen. Die Stärke soll 14 cm nicht unterschreiten.

c) Wahlgräber

Die Maximalhöhe beträgt 110 cm. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muß zwischen 3 : 1 und 2 : 1 liegen. Die Stärke darf 18 cm nicht unter- und die Breite nicht überschreiten.

Bei Grabmale, die breiter als hoch sein sollen, können für Grabstätten, die mindestens 3,75 m breit sind, gestattet werden, wenn ihre Breite 1,10 m nicht übersteigt und die Breite sich zur Höhe wie 2 : 1 verhält.

11. Liegende Grabmale

a) Kinderreihengräber

Die Ansichtsfäche (Draufsicht) darf 0,20 m² nicht übersteigen.

b) Erwachsenenreihengräber

Die Ansichtsfäche darf 0,25 m² nicht übersteigen.

c) Wahlgräber

Die Ansichtsfäche darf 0,50 m² nicht übersteigen. Die Steine dürfen nicht mehr als 20 cm aus dem Boden herausragen. Die Mindeststärke beträgt 15 cm.

§ 17

Grabmale ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Bestimmungen.

§ 18

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Iburg. Diese muß bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale erteilt sein.

(2) Den Anträgen sind 2-fach beizulegen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnung sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3) Die Errichtung und Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage, z. B. Einfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Iburg. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft stand-sicher sind und so bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bad Iburg auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Bad Iburg nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bad Iburg berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bad Iburg ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Ver-

antwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 21

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Iburg von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind sie nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, darf die Stadt Bad Iburg entschädigungslos darüber verfügen.

(3) Die Stadt Bad Iburg kann von dem bisherigen Nutzungsberechtigten verlangen, daß er nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernt. Kommt er dem Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Stadt Bad Iburg die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchführen lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dieses gilt auch für den übrigen Grabsschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung des Grabes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Iburg. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Bad Iburg die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen. Sie können damit auch einen anderen, insbesondere einen zugelassenen Friedhofsgärtner, beauftragen.

(6) Reihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bad Iburg.

§ 23

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung sie innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der

Vorantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung von einem Monat. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Bad Iburg abgeräumt, eingeebnet und eingesamt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Bad Iburg die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung von einem Monat. In dem Einziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die eintreten, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt (Satz 3).

§ 24

Für die Herrichtung und Pflege der Gräber auf dem Parkfriedhof gelten zusätzlich die folgenden Gestaltungsvorschriften:

I. Wahlgräber

Alle Wahlgräber sind ebenerdig anzulegen. Die Wahlgraberreihen werden rundum durch 10 cm breite Bänder aus Pflastersteinen abgegrenzt. Die Wegebreite zwischen den Grabreihen beträgt 1,50 m (einschl. Bänder). Die Wege zwischen den Pflastersteinen bestehen aus Rasen, der von der Stadt Bad Iburg geschnitten wird.

Die Wahlgräber werden untereinander durch 2 Schrittplatten 50/25/5 cm getrennt. Diese Platten liegen jeweils an der rechten Grabgrenze.

Die Platten werden ausschließlich durch einen von der Stadt Bad Iburg beauftragten Fachmann verlegt. Die Kosten werden auf jede einzelne Bestattung umgelegt und zum Selbstkostenpreis bei der Vergabe der Gräber erhoben. Die Platten bleiben auch nach der Bezahlung Eigentum der Stadt Bad Iburg und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

a) Die Gräber sollen einheitlich bepflanzt werden und dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen.

b) Hecken dürfen zur Begrenzung der Gräber nicht angepflanzt werden. Ferner dürfen keine Bäume oder Sträucher, die höher als 30 cm sind oder werden, gepflanzt werden.

c) Grabumfassungen oder Kantensteine sind nicht gestattet.

d) Die Grabfläche ist mit einer geschlossenen Decke aus einer Pflanzenart zu bepflanzen. Vor dem Grabstein darf lediglich eine Fläche von 0,80 x 0,80 m mit Blumen bepflanzt werden. Die Anlage und Kennzeichnung einzelner Gräber auf Wahlgrabstätten ist nicht gestattet.

e) Das Bestreuen der Gräber und Grabstellen mit Kies usw. sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet. Diese Gegenstände werden ohne Benachrichtigung entfernt. Bänke usw. dürfen nicht aufgestellt werden.

II. Erwachsenenreihengräber

a) Alle Reihengräber sind ohne Grabhügel ebenerdig mit leichter Wölbung von maximal 10 cm anzulegen. Grabumfassungen sind nicht zugelassen. Die Wege zwischen den Gräbern werden in einer Breite von 25 cm und die Wege zwischen den Grabreihen als 75 cm breite Plattenwege hergestellt. Die Platten werden ausschließlich durch einen von der Stadt Bad Iburg beauftragten Fachmann verlegt. Die Kosten dieser Arbeiten werden gemittelt, auf jedes einzelne Grab umgelegt und zum Selbstkostenpreis bei der Vergabe des Grabes erhoben. Die Platten bleiben Eigentum der Stadt Bad Iburg und dürfen nicht entfernt werden.

b) Das Anpflanzen von Hecken zur Begrenzung der Gräber ist nicht gestattet. Ferner dürfen keine Bäume und Sträucher, die höher als 30 cm sind oder werden, gepflanzt werden.

c) Grabumfassungen oder Kantensteine sind nicht gestattet.

d) Das Bestreuen der Gräber mit Kies usw. sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet. Diese Gegenstände werden ohne Benachrichtigung entfernt.

e) Die Grabflächen sollen möglichst mit einer geschlossenen Bodendecke bepflanzt werden, wobei vor den Grabsteine einige Blumen gesetzt werden können.

III. Kinderreihengräber

Es gelten die gleichen Vorschriften wie bei Erwachsenenreihengräbern, jedoch sind die Plattenwege zwischen den Grabreihen nur 50 cm breit.

§ 25

Die Herrichtung und Pflege der Gräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Eine Leiche ist spätestens 36 Stunden seit dem Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen.

(3) Sofern keine Gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen (§ 13 Abs. 8) den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der Einwilligung des Amtsarztes.

§ 27

(1) Die Friedhofskapelle steht für die Beisetzungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Vormittags zu bestellende Leichen werden am Vorabend des Beisetzungstages, nachmittags zu bestellende Leichen am Vormittag des Beisetzungstages aus der Leichenkammer in die Friedhofskapelle überführt. Dabei müssen die Särge geschlossen sein.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 28

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Bad Iburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Die Stadt Bad Iburg hält nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, seinen Anlagen und seinen Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Iburg verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 9. 7. 1973 außer Kraft.

Bad Iburg, den 18. Dezember 1980

Stadt Bad Iburg

Bürgermeister

Köhne
Stadtdirektor

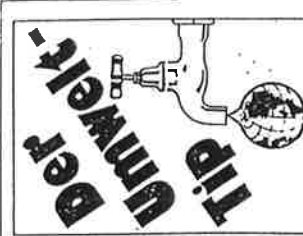
Neue Osnabrücker Zeitung v. 22. 2. 1991

Plastik auf dem Friedhof

Friedhöfe und Müllkippen haben nichts gemeinsam oder etwa doch? Mit Grabschmuck und Kränzen auf die Grabstätten getragen, der nicht weiter problematisch wäre, wenn es sich nur um verweilte Blumensträuße und Kränze handeln würde! Die stückblumen lassen sich durch trocknete Pflanzen ersetzen. Völlig anders verhält sich

der häufig als Grabschmuck verwendete Kunststoff. Da enthält das Blumenherzgesteck zu Allerheiligen eine Unterlage aus Styropor, der Kranz wird mit grüner Plastikfolie umwickelt und mit Draht oder Nylonfäden zusammengebunden. Und es gibt immer noch Plastikblumen, pflegeleicht und unverrotbar, weder auf dem Grab noch auf der Mülldeponie.

Doch auch auf dem Friedhof ist Kunststoff austauschbar: Strohhelme für Kränze und Gestecke, Krepppapier statt Plastikfolie, Hanf- und Jutegarne statt Nylon und Draht. Die stückblumen lassen sich durch trocknete Pflanzen ersetzen.



Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht. Weitere Umwelt-Tipps gibt es bei der Verbraucherberatung an der Krahnstraße 9 bis 10 in Osnabrück.